

Merkblatt zum kleinen Waffenschein

(Waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

I. Rechtsgrundlagen

Alle rechtlichen Aspekte rund um den kleinen Waffenschein und das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe – nachfolgend SRS-Waffe genannt – sind im Waffengesetz (WaffG), sowie in der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt. Soweit Gebühren fällig werden, sind diese in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern für Sicherheit und Heimatschutz festgelegt.

II. Was unterliegt der Erlaubnispflicht?



Erlaubnispflichtig ist nicht etwa der bloße Erwerb und Besitz, sondern nur das Führen von SRS-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 zum WaffG). Diese Waffen müssen ein Zulassungszeichen mit der Bezeichnung PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) mit einer Nummer im Kreis tragen. Ohne dieses Zulassungszeichen, dürfen sie auch mit dem kleinen Waffenschein nicht geführt werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Das Verschießen von pyrotechnischer Munition mittels Schreckschusswaffen außerhalb von Schießstätten ist nur zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum. Da in der Lebenswirklichkeit die Zustimmung anderer Grundstückseigentümer nicht vorliegen wird oder es sich um nicht eingefriedete öffentlich Straßen, Wege oder Plätze handelt, **läuft diese Bestimmung (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf das Verbot hinaus, z.B. an Silvester pyrotechnische Munition zu verschießen!**

Der kleine Waffenschein erlaubt nicht das Führen der oben genannten Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG (Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten o.ä.). Auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten dürfen keine SRS-Waffen geführt werden.

III. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- zum Führen einer SRS-Waffe mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts in dessen befriedeten Besitztum,
- zur Beförderung einer SRS-Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe **nicht** schussbereit und **nicht** zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschusswaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

IV. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wer einen kleinen Waffenschein beantragt muss mindestens 18 Jahre alt sein und waffenrechtlich geeignet und zuverlässig sein. Das wird überprüft, in dem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensverzeichnis, eine Auskunft des Landeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes beigezogen wird. Außerdem erfolgt eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Verurteilungen und Strafbefehle weisen die antragstellende Person oft als unzuverlässig aus. Aber auch eingestellte Strafverfahren können relevant sein, wenn das Tatgeschehen, auf das es ankommt, Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet.

V. Aufbewahrung

Nach § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung müssen die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden (z.B. Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss).

VI. Kosten

Derzeit haben die Hessischen Waffenbehörden für die Erteilung eines kleinen Waffenscheins eine Gebühr zwischen **58 und 207 €** zuzüglich Zustellungskosten zu erheben. Darüber hinaus sind noch die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung in Höhe von mindestens **22,00 €** zu erheben. Für die Übersendung kommen noch **5,80 €** an Zustellkosten hinzu. In der Summe werden also 85,80 € erhoben. Wurden Strafakten oder polizeiliche Informationen angefordert, können die Gesamtkosten darüber liegen.

Wird der Antrag nach Bearbeitungsbeginn zurückgezogen, sind bis zu 50%, bei dessen Ablehnung bis 75% das oben umrissenen Gebührenrahmens (max. also 155,25 €) zuzüglich etwaiger Zustellungsgebühren fällig.

Folgekosten: Nach § 4 Abs. 3 WaffG müssen die Waffenbehörden die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse spätestens alle drei Jahre automatisch regelmäßig wiederkehrend auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüfen. Für diese Amtshandlung ist eine Rahmengebühr nach Aufwand in Höhe von **17,00 bis 69,00 €** zu erheben.

VII. Widerruf der Erlaubnis

Verliert der Inhaber nach Erteilung der Erlaubnis seine Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 u. 2 WaffG) oder die persönliche Eignung (§ 6 WaffG), so kann oder muss die Erlaubnis widerrufen werden. Der Widerruf eines kleinen Waffenscheins ist gebührenpflichtig und hat eine Rahmengebühr von 46 bis zu 572 €.

VIII. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

<i>Delikt</i>	<i>Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit / Strafandrohung</i>
Führen einer Schreckschusswaffe ohne kleinen Waffenschein	Strafbar nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG / Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Schießen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums oder ohne Zustimmung des Hausrechtsinhabers (Ausnahme: Notwehr / Notstand)	Ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG / Geldbuße bis zu 10.000 €.
Führen einer Schreckschusswaffe bei öffentlichen Veranstaltungen	Strafbar nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WaffG / Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
Erwerb, Besitz und Führen einer Schreckschusswaffe, die über <u>kein</u> Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) verfügt	Strafbar nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG / Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, es sei denn es liegen spezielle waffenrechtliche Erlaubnisse dafür vor.
Überlassen einer Schreckschusswaffe an eine noch nicht volljährige Person	Ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 WaffG / Geldbuße bis zu 10.000 €

IX. Wichtige Hinweise

- Waffen und Munition sollten getrennt aufbewahrt werden.
- Unbefugte (insbesondere Kinder) sollten keinen Zugriff auf die Waffe / Munition haben.
- Geben Sie Außenstehenden keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen.
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind keine geeigneten Mittel zum Eigenschutz.